

1. Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Kr. 121.

Samstag, den 25. Mai 1901.

XVI. Jahrgang.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Die Liebe das Leben.

Roman von Dietrich von Gelchten.

11. Kapitel.

„Wir bekommen Besuch heute!“ sagte Graf Caraven wenige Tage nach ihrem Einzug zu seiner jungen Gemahlin. „Wir müssen wohl eine Stunde später essen; denn da die Courtenays in ziemlicher Entfernung wohnen, können sie erst spät hier sein.“

„So soll ich alle Bestimmungen für ihre Ankunft treffen?“ entgegnete Hildegard.

„Wie seltsam Sie fragen!“ lachte er. „Sie sind doch unumschränkte Herrin dieses Hauses; so müssen Sie auch das Nötige anordnen.“

„Wie jetzt legte ich es nicht, mich als Herrin des Hauses zu betrachten“, gab Hildegard mit stolzer Haltung antwort.

„So muß ich aber bitten, jetzt den Anfang zu machen“, versetzte er. „Jeder ist verpflichtet, Ihnen zu gehorchen, und was Sie anordnen, soll pünktlich ausgeführt werden.“

„Dann habe ich leider zu einer Beschwerde Ursache“, sagte sie. „Gestern, als ich in das Zimmer der Kammantin ging, um mir den Keinenchrank zeigen zu lassen, gab sie vor, der Schlüssel sei verlegt. Sie hält mich wohl noch für zu jung, um meine Autorität anzuerkennen.“

„Die Sache soll geregelt werden!“ sagte der Graf. „Er klingelte und befahl dem Diener, die Kammantin zu rufen. Etwas bestürzt trat diese ein.“

„Frau Hampton“, sagte der Graf mit Nachdruck, „ich fühle mich verpflichtet, Ihnen zu sagen, daß jedem Befehle der Frau Gräfin strikte Folge zu leisten ist. Es soll ihr gehorcht werden, ebenso, wie mir selbst, und das leiseste Reichen von Ungehorsam und Unbereitschaft wird mit sofortiger Entlassung bestraft. Ich übertrage Ihnen die Sorge, daß mein Befehl genau ausgeführt wird.“

„In dienen, Herr Graf!“ stammelte die Erzkämmerin.

„Sie haben sich in Zukunft Ihre Befehle bei Gräfin Caraven zu holen, und Niemand anders hat Ihnen etwas zu sagen“, vervollständigte er noch.

Die Kammantin knickte und zog sich erleichterten Herzens zurück.

Hildegard wandte sich ihrem Gatten zu.

„Ich danke Ihnen“, sagte sie ruhig. „Ich hätte nicht gesprochen, hätte ich nicht im Hause eine feindselige Stimmung gegen mich bemerkt, und ich wußte, daß das nicht nach Ihrem Sinne ist.“

„Sicher nicht! Sie thaten sehr recht daran!“ stimmte er ihr zu, und plötzlich überkam ihn eine Ahnung der Wahrheit. Wie konnten denn die Diensthofen ihr Mißverhältnis zeigen, wenn sie nur zu deutlich sahen, daß sie ein ungeliebtes Weib war?

Der Abend kam und mit ihm die Gäste. Baron Karl Courtenay hatte nur einen Gedanken, und das war seine junge Gemahlin, Baronin Alice. Hildegard fühlte sich zu der feinen, lebhaften Frau sofort hingezogen. Ihre sonnigen Züge, ihre lachenden Augen, und der reizende Mund machten ein anziehendes Ganzes. Sie war entzückt gefleht und ihre Haltung heiter und anmuthig. Hildegard beneidete sie fast darum.

Am Nachmittag, als Gräfin Caraven Toilette machte, konnte die treue Hofe sich kaum Mühe genug geben. Sie brachte Juwelen, Blumen, Schmuckstücke aller Art.

„O, bitte, Frau Gräfin, tragen Sie sie!“ bat sie. „Wenn ich Ihnen doch mehr helfen dürfte bei Ihrer Toilette! Die Frau Baronin ist sicher sehr elegant angezogen, und sie darf doch nicht alle Bewunderung allein einern.“

Das Mädchen hatte so viel Mißgefühl für ihre Herrin, daß sie es wagte, manchmal vertraulich zu reden.

Hildegard sah theilnahmslos am Toilettenscheit. Die Blumen und Steine hatten kein Interesse für sie.

„Die Bewunderung fällt ihr doch zu, ob ich mich schön kleide oder nicht“, sagte sie wie aus tiefem Sinnen.

„O, Frau Gräfin wissen nur nicht, wie schön Sie sind!“ rief die Jägerin mit voller Ueberzeugung. „Die feinen Züge und das prachtvolle Haar. O, dürfte ich Sie heute doch einmal anziehen!“

Gräfin Caraven lachte. Die Bewunderung des Mädchens war zu ehrlich, als daß sie ihr hätte zürnen können.

„Nun, Du sollst Deinen Willen haben“, sagte sie und rief sich mit aller Anstrengung aus ihrem Nachdenken.

Amice war ganz Beweegllosigkeit. Sie holte ein prachtvolles Gesellschaftsleid herbei, ein Gewand, das aussah, wie eine schwarze, mit Gold durchwirkte Wolle.

„Vernsteinfarben und schwarz!“ sagte Hildegard. „Bin ich noch nicht schwarz genug, Amice? Graf Caraven liebt alles Licht und Hell. Ich sollte nur helle Farben tragen, wenn ich ihm gefallen will.“

„Frau Gräfin gestatteten mir, Sie heute anzu sehen zu dürfen“, beharrte Amice.

„Es bleibt sich auch gleich“, sagte die junge Gräfin wieder theilnahmslos, und so trug sie das schwarze Kostüm. Nichts konnte ihr besser stehen. Das weiche, dunkle Haar ward in schimmernden Rollen von einem Brillantkranz zusammengehalten; eine dunkelrote Blüte duftete in den Locken. Eine Perlenreihe umschloß Hals und Arme. Amice war sehr stolz. Und wären hundert Damen dagewesen, so schön wie ihre Herrin hätte keine zweite sein können.

Baronin Courtenay sah staunend auf, als die junge Gräfin eintrat. Sie wandte sich dem Grafen zu. Sie hatten als Kinder zusammen gespielt und waren sehr intim miteinander.

„Wie falsch doch Gerüchte sind“, sagte sie. „Ich hörte, Ihre Frau sei ein kleines, unbedeutendes Geschöpf. Ich muß Ihnen gratulieren zu einer so seltenen Schönheit.“

„Aber ist sie sicher nicht“, lachte der Graf. „Sie ist eher groß!“

„Und schön“, fügte Baronin Alice hinzu, „wie eine spanische Prinzessin! Man sieht nicht oft in England ein solch Gesicht; wir sind alle roth und weiß!“

„Wie es sein sollte!“ entgegnete der Graf. „Ich könnte mir eher einen schwarzen Engel vorstellen, als eine dunkle Frau schon finden!“

„Sie bleiben Ihrer alten Vorliebe treu!“ sagte die Baronin. „Ich liebe bessere Kritik. Ich sage Ihnen, die meisten Gesichter der meisten englischen Damen mühten verbleichen vor dem leuchtenden Kolorit und den glänzenden Augen Ihrer Gemahlin!“

„Ich muß Ihnen wirklich in ihrem Namen danken“, meinte Graf Caraven mit leichtem Spott.

„Sie sollten sie nur recht lieb haben, denn sie verdient Liebe“, gestand Baronin Alice freimüthig.

„Sagte Ihnen Jemand, daß ich sie nicht liebe?“ fragte er halb bestürzt.

„O nein! Aber trotz ihrer Schönheit sieht sie nicht glücklich aus!“ entgegnete die Baronin. „Aus ihren Augen sollte Sonnenschein strahlen, aber sie sind müde und traurig. So sieht kein Glück aus, Graf Caraven!“

Das Gesicht seiner Frau hatte gar kein Interesse für ihn. Aber überrascht sah er sie jetzt doch an und sah zum ersten Mal ihre wachende Schönheit.

„Wirklich“, sagte er sich. „Sie sieht aus wie eine spanische Prinzessin; nur der Fächer und die Mantille fehlen!“

Aber das war nur eine Augenblickseindrücke; sehr bald vergaß er das kleine Intermezzo, indem er sich mit Baron Karl in Jugenderinnerungen vertiefte.

Hildegard nahm ihren Platz an der reichbestetzten Tafel in vollkommener Ruhe und Selbstbeherrschung ein. In ihrer zarten Rücksicht für Andere war sie eine reizende Wirtin. Ihr Laft, ihre Anmuth waren unvergleichlich. Aber allmählich sah sie bei alledem nicht aus. Darin hatte die Baronin mit scharfem Blick nur zu sehr das Richtige getroffen.

Sie unterhielt sich nicht lebhaft; redete Jemand sie an, so antwortete sie mit einem schnell aufleuchtenden Lächeln; sonst aber lag auf ihren Zügen ein Hauch von trauriger Bedrühung und Gedankenlosigkeit, der bei einem so jungen Gesicht doppelt schmerzvoll berührt.

„Was fehlt hier?“ fragte Baronin Alice sich. „Reichtum, Jugend, Schönheit, sie sind hier bei einander. Warum sind beide nicht glücklich?“

Denn ausnahmsweise hatte sie nichts davon gehört, daß Graf Caraven des Geldes wegen geheiratet hatte und nicht aus Liebe.

Graf Caraven entdeckte an jenem Abend einen Vorzug seiner Frau. Sie war sehr musikalisch. Die Liebe, die Leidenschaft, die Innigkeit, die im Leben keine Worte fanden, im Gesang gelangten sie zum Ausdruck. Die weiche, tiefe Altstimme berührte das Ohr der Zuhörer wunderbar. Sie sang, als ob ihre Seele selbst Musik sei.

„O Liebe, grausam ohne Rachen.“

„O, bitt're Lieb“, ist das dein Erbe.“

„Ist das dein Ziel, daß man verlassen.“

„Vergessen leb' und einsam sterbe?“

Mit einem wunderbaren Ausdruck sang sie diese in eine tief melancholische Melodie gebrachten, leidenschaftlichen Dichtworte, welche sie, wie nichts Lebendiger, an sie selbst gemahnten.

„O, wie schön!“ rief Baronin Courtenay. „Von wem ist die Musik? Ich erinnere mich nicht, sie je gehört zu haben, obgleich ich mir mit der Salomus vertraut zu sein schmeichle. Von wem ist das Lied?“

„Von mir!“ sagte Hildegard. „Wenn mir ein Gedicht gefällt, da wird es mir gleich zu Musik!“

„Die Worte sind so traurig!“ versetzte Baronin Alice.

„Wie können sie Ihnen aufgehen? Sie sind noch so jung!“

„Es ist das Schicksal mancher, das sie singen!“ sagte Hildegard langsam.

„Vielleicht, — aber doch niemals das Ihre, Gräfin Caraven, — so jung, so schön und geliebt!“ sprach die Baronin mit Betonung.

„Es giebt verschiedene Arten, zu sterben“, sagte Hildegard. „Für manche ist ein Leben ohne Liebe bitterer als der Tod, und doch, wie viele müssen ohne Liebe leben!“

„Welch seltsame Ideen für Ihr Alter!“ rief Baronin Courtenay. „Ich hätte gedacht, Toiletten und Schmuckstücke, Gesellschaften und Bälle lägen mehr in Ihrem Gedanktenkreis, als traurige Philosophien über Leben und Liebe!“

„Wirklich? O, ich liebe die Bälle auch sehr!“ sagte Hildegard, mit einem Verzicht, leichte Konversation zu machen. Einer Fremden durfte sie nicht ihr Inneres preisgeben.

„Ich hatte keine Ahnung von Ihrer herrlichen Stimme“, sagte der Graf hinzutretend, zu seiner jungen Gemahlin. „Sie haben mir nie davon gesprochen!“

„Oder Sie nie darnach gefragt!“ entgegnete sie.

„Vielleicht!“ meinte er. „Haben Sie noch mehr solche Ueberraschungen in petto?“

Hildegards Augen flammten auf.

„Sie schienen halb entsetzt, als ich Ihnen sagte, ich spräche deutsch“, sagte sie, „da glaubte ich, daß Sie alle Talente an sich als etwas, was man verbergen müsse. Ich werde Ihnen niemals mehr von den meinen sprechen!“

Mit einem halb lachenden, halb trübseligen Blick nahm sie das Blatt und ging ans andere Ende des Zimmers.

Die Baronin sah den Grafen ganz eigenartig an.

„Haben Sie Ihre Frau wirklich noch nicht singen hören?“ fragte sie.

Er verneinte.

„Denn ich ein Mann wäre und solch eine süße Sängerin mein Eigen nannte, ich würde Stunden am Klavier zubringen“, sagte sie. „Ich denke, Sie lieben die Musik so sehr?“

„Gewiß“, entgegnete er, „ich ahnte wirklich nicht, daß meine Frau singt. Sie macht nicht viel Aufhebens von ihrem Talent.“

„Und Sie nicht von Ihrer Liebe!“ dachte die Baronin, aber sie sprach es nicht aus. Das Thema schien den Grafen nicht zu gefallen.

12. Kapitel.

Es war ein herrlicher Oktoberabend. Es war, als wollte der Sommer noch einmal seinen ganzen Reiz entfalten, ehe er den rauhen Herbststürmen Blath machte. Der Himmel war tiefblau, und das Abendroth glühte im Westen in wunderbarem Farbenpiel. Leise rauschten die bunten Blätter, die Herbstblumen blühten, in Herbstpracht prangte das ganze Land.

Der Tag war ungewöhnlich warm und sonnig gewesen. Graf Caraven hatte Besuch von einigen Freunden gehabt, und da diese sehr weit entfernt wohnten, war das Dinner früher als gewöhnlich eingenommen worden. Es dämmerte, als sie fortzogen. Weil er infolge dessen nun keinen Partner zum Billard hatte, wanderte der Graf ruhelos durch die glänzenden Räume des Schlosses. Nach dem Fortgehen gleichgültiger Freunde fand er es hier doppelt langweilig. Es fiel ihm nicht ein, daß er eine schöne, junge Frau hatte, die, wie er, hier allein war. Er dachte nicht einmal an sie und hätte sich ihrer auch wohl kaum erinnert, hätte er nicht plötzlich im Wohnzimmer, während er auf der Terrasse entlang schlenderte, ihre Gestalt erblickt.

Unwillkürlich mußte er sich gestehen, daß es kein reizenderes Bild geben könne, als das, welches sich bot. Offenbar wollte sie ein Buch zu Ende lesen, ehe es völlig dunkel ward. Sie hatte sich darum ans Fenster begeben und lag es nun in einer halb knieenden, halb liegenden Stellung beim letzten Abendglimmer.

Er sah ein Antlitz, rein und lieblich wie Blüthenschnee, und dann einen schimmernden Reichtum schwarzer Kleider. Die weißen Arme hoben sich scharf ab von dem dunkelrothen Sammt, der in weichen Falten ihre schlankte Gestalt umfloss. Das liebe Gesicht, die anmuthige Stellung, das schöne Gewand, dessen vierediger Ausschnitt vorn den Hals frei ließ, die weiten, herabhängenden Ärmel, die schlanken, weißen Hände, das alles machte ein Bild aus, das er bewundert hätte, wäre das Original nur eine andere gewesen, als eben des Advokaten Tochter.

So war der einzige Gedanke, der, als er sie sah, ihm durch den Kopf ging, der, ob sie nicht am Ende Billard spielen könne. Seine unwillkürliche Bewegung, die er bei diesem Gedanken machte, verursachte, daß sie aufstah, ihn erblickte und zu ihm hinaustrat.

Weine aus Palästina für Kranke u. Schwache herrlicher Festgenuss. 327 J. J. Heselshwerdt, Frankfurt a. M., Kronprinzenstr. 30

und Uhren verkaufte durch Ersparnis hoher Ladenmiete zu **äußerst billigen Preisen**
Fritz Lehmann, Goldarbeiter,
Langgasse 3, 1. Stiege, a. d. Marktstr.
Kauf- u. Tausch von altem Gold und Silber. 3553

Gold-, Silberwaaren
Kein Laden. — Grosses Lager.

Beste Bezugsquelle in
Wachstuche Herm. Stenzel,
Tapeten en gros,
Schulgasse 6.

Altstadt-Consum,
Weyergasse 31, nächst Goldgasse,
offert
Pfund Pfund
13 Pf. Ruchmehl 13 Pf. Feinst. Hotel-Büchel-Zucker . . . 32 Pf.
15 „ Ruchmehl 15 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 40 „
17 „ Ruchmehl 17 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 60 „
74 „ Ruchmehl 74 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 30 „
100 „ Feinst. Haushaltung-Kaffee . . . 100 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 50 „
120 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 120 „ „ „ „ „ „ „ „ 35 „
140 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 140 „ „ „ „ „ „ „ „ 60 „
Alles mit 2 Pf. Rabatt.

1477 Um stets das Neueste bringen zu können, verkaufe vorjährige Muster bedeutend unter Preis.

Nur die Marke „Pfeilring“
gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin
Man verlange nur
„PFEILRING“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.
Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

Legen Sie Werth auf elegante und gute
so verlangen Sie bei Bedarf meine neuen
Master moderner Stylrichtung.
Ca. 3000 Sorten.
Herm. Stenzel,
Schulgasse 6. 10028

1477 Um stets das Neueste bringen zu können, verkaufe vorjährige Muster bedeutend unter Preis.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Bauten, sowie für Leistungen und Lieferungen

im
Bereich der Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.
Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage oder in sonst getroffenen Vereinbarungen oder in den besonderen Bedingungen bezeichneten Bauwerke, der Arbeiten und Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsansätzen, den zugehörigen Zeichnungen und anderen Unterlagen des Vertrages oder der sonstigen Vereinbarungen. Die in den Verdingungsansätzen angenommenen Vorbedingungen unterliegen jedoch den näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Änderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden; die Entschädigungssätze hierfür sind rechtzeitig schriftlich zu verhandeln.

§ 2. Berechnung der Vergütung.
Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Etwaige auf den Lieferungen ruhende Patent- und ähnliche Gebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Stadt gegen derartige Ansprüche Dritter zu vertreten.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Insofern in den Verdingungsansätzen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Mänteln und für Herstellung und Unterhaltung von Zufahrtswegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks oder für die Erfüllung des Vertrages gebührenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Herstellung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialen aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungszwecke am Bau, sowie die Entschädigung für die Verhaltung von Werkzeug, Mänteln und Geräten, für die Instandhaltung der übernommenen Bauarbeiten und Lieferungen, sowie für die notwendigen Reinigungsarbeiten, Schuttabfuhr, sowie für die Herstellung der zu den Güterprüfungen zu liefernden Materialien, erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte.

Auch die Herstellung der zu den Abfertigungen, Höhenmessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird; jedoch wird diese Herstellung für die baupolizeilichen Abfertigungen und Höhenbestimmungen nicht verlangt.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.
Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrag abweichende oder im Verdingungsanschlag nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde ist befugt, diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht minder Vergütung für derartige Leistungen und die zur Beseitigung zu beanpruchenden, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrag für die Stadt entstanden ist. Sollten Mehrarbeiten oder Lieferungen, außer den im Verdingungsanschlag aufgeführten von dem bauleitenden Beamten angeordnet werden, so verpflichtet sich der Unternehmer zu dieser Mehrleistung, falls ihr Wert 10 pSt. der Endsumme des Angebots nicht überschreitet, jedoch soll die Mehrleistung nicht für eine einzelne Position gefordert werden. Die Vergütung für diese Arbeiten oder Lieferungen wird nach den vertragsmäßigen Einheitspreisen berechnet.

§ 4. Minderleistungen gegen den Vertrag.
Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen um mehr als 10 pSt. der Endsumme des Angebots hinter der im Vertrage bedungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens. Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 27). Ein Ersatz des durch Minderleistung dem Unternehmer etwa entgangenen Gewinnes findet in keinem Falle statt.

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten etc., Vertragsstrafen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage, in den besonderen Bedingungen oder anderweitig festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten etc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht getroffen, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten alsbald bei Beginn der Arbeit oder Lieferung einen den festgesetzten Fristen entsprechenden Arbeits- oder Lieferplan zur Kenntnis zu bringen. Musterstücke sind auf Verlangen ohne besondere Vergütung anzufertigen und bleiben nach Genehmigung seitens des bauleitenden Beamten für die Ausführung maßgebend.

Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnis zu den Bedingungen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe ist der Tag maßgebend, an welchem die Arbeiten oder Leistungen nach den dafür festgesetzten Bestimmungen fertiggestellt sein oder die Anlieferung an dem in den Bestimmungen bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden soll.

Eine im Vertrage bedungene Vertragsstrafe ist nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten, Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anschlag.

§ 6. Hindernisse der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer oder durch höhere Gewalt oder andere zwingende unabwendbare Umstände behindert, so hat er dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so werden keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen berücksichtigt.

Nach Beseitigung derartiger Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehindert wieder aufzunehmen.

Der bauleitende Beamte bleibt vorbehalten, falls die bezüglich des Bauwerks des Unternehmers für befristet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitsbehinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenewerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle der Unterbrechung oder gänzlichen Abstandsnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues hindernden Umständen entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insofern zufällig, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugezogen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Ersatz des der Stadt nachweislich entstandenen Schadens verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugezogen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzansprüche kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Vertragsstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Vertragsstrafe, so kommt die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültiger Einigung entscheidet über die bezüglich Ansprüche das Schiedsgericht (§ 27).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als sechs Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Bauzeichnungen.

Abzeichnungen der Baupläne und sonstige Detailzeichnungen werden dem Unternehmer in einer Ausfertigung kostenfrei zur Verfügung gestellt, soweit sie zur Herstellung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten erforderlich sind.

Der Unternehmer ist bei Empfang der Detailzeichnungen verpflichtet, sich von deren Vollständigkeit zu überzeugen, und hat die Beseitigung, wenn eine solche erforderlich ist, so rechtzeitig schriftlich zu beantragen, daß dadurch keine Verzögerung in der Ausführung oder Lieferung eintreten kann.

§ 8. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen von der Baustelle entfernt und durch tüchtige ersetzt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den geachteten Bedingungen, Proben- und Musterstücken nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluss der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Stadtkasse schadlos zu halten.

Materialien, welche dem Anschlage, den besonderen Bedingungen oder den Proben- und Musterstücken nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie der Vornahme der Materialprüfungen steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 9. Erfüllung der dem Unternehmer den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit anderen Unternehmern, Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Der Unternehmer wird nach Möglichkeit darauf Bedacht

nehmen, bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten hiesige Handwerker und Arbeiter zu berücksichtigen und dabei gegebenen Falls den hiesigen Arbeitsnachweis benutzen.

Sollte der Unternehmer Lieferanten, Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten etc. der bauleitenden Behörden bzw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Hat der Unternehmer die von ihm übernommenen Arbeiten ganz oder theilweise an Unter-Unternehmer vergeben, so haftet er als selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, welche für Unter-Unternehmer aus dem mit ihren Arbeiten behufs Herstellung der städtischen Arbeit geschlossenen Vertragsverhältnissen entstehen, sei es gegen die Arbeiter selbst, sei es auf Grund der Versicherungsgelege gegen Krankenkassen, Berufsvereinigungen, Versicherungsanstalten etc. Insbesondere kann die von ihm geleistete Sicherheit auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 10. Entziehung der Arbeit.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) derselbe die verlangte Sicherheitsleistung, sofern diese nicht schon vor der Zuschlagserteilung erfolgt ist, nicht spätestens 14 Tage nach der letzteren bewirkt,
- b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig sind, oder
- c) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- d) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor Entziehung der Arbeiten etc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bzw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abzugszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenstände ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültiger Einigung das Schiedsgericht. (§ 27.)

§ 11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten, oder dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann die sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden. Auf Verlangen des bauleitenden Beamten ist auf der Baustelle ein Parlier oder Vorarbeiter zur Ausführung der Anordnung der Beamten ohne besondere Vergütung dauernd beizubehalten. Zu Tagelohnarbeiten darf ein Parlier oder Vorarbeiter nur auf besondere Anordnung des bauleitenden Beamten verwendet und in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und Beseitigung Sorge tragen. Insofern polizeiliche Vorschriften hierüber nicht vorhanden sind, hat er den bezüglich Anordnungen des bauleitenden Beamten Folge zu leisten.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte etc., sowie aller auf der Baustelle lagernden, sowohl dem Unternehmer als auch der Bauverwaltung gehörigen Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Die von dem Unternehmer hergestellten Mänteln dürfen erst mit Genehmigung des bauleitenden Beamten niedergelegt werden und sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern auf deren alleinige Gefahr und Verantwortung unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Mänteln im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen ist der Unternehmer nur verpflichtet, wenn ihm von dem interessierten Bauhandwerker eine entsprechende Vergütung gewährt wird. Im Streitfalle wird die Vergütung durch die bauleitende Behörde festgesetzt.

§ 12. Beobachtung gesetzlicher, polizeilicher etc. Vorschriften, Ausstattung des Unternehmers für seine Angestellten etc.

Für die Befolgungen der für Bauausführungen bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und Unfallversicherungs Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Stadt nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Richtigkeit der Mänteln. Dieser Verantwortlichkeit unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Mänteln unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeiter zur Last fallenden

Vernachlässigung gefeßlicher, polizeilicher und Unfallverhütungsvorschriften gegen die Stadt erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen, Arbeiter und sonstigen Beauftragten persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Stadt zugefügt wird.

§ 13. Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen des Stadtbauamtes hat er gegen Leistung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69—72 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Baukranken- kasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die städtische Verwaltung selbst eine Baukranken- kasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in die Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukranken- kasse hat er in diesem Falle auf Verlangen einen von demselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich, die von ihm gestellte Kautions auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiterversicherung haften.

§ 14. Gastpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien und Bau- lichkeiten, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten insbesondere für die Folgen eigenmächtiger Verperrung von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf Kosten des Unternehmers den Betrag des Schadens ermittelt und für dessen Rechnung (des Unternehmers) an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshinder- nisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Mahgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine ge- richtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 15. Werthvolle Funde.

Werden merkwürdige oder geschichtlich beachtenswerthe Natur- oder Kunstgegenstände bei Ausführung der Arbeiten ge- funden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alter- thümer, Münzen, Gebeine, alte Mauertheile u. a. m., so ist dem bauleitenden Beamten von dem Funde sofort und vor dessen Verfertigung Anzeige zu machen. Die Fundstücke ver- bleiben Eigentum der Stadt, dem Finder wird nach dem Ermessen der zuständigen Behörde eine Vergütung gewährt.

Ueber sonstige Funde auf der Baustelle entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Aus- führung gegenseitig anzuvermerkende Notizen geführt werden, welche demnach der Berechnung zu Grunde zu legen sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, die gemeinsame Aufmessung oder Stückermittlung für alle später nicht kontrollirbaren Lei- stungen bei dem bauleitenden Beamten rechtzeitig zu bean- tragen.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch einge- schriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Verkleinerung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen den Verhandlungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für denselben etwa erscheinenden Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhand- lung wird dem Unternehmer auf Verlangen beurlaubte Ab- schrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine ge- höriger Bevollmächtigter ungeachtet, weder der Unternehmer noch ein Bevollmächtigter derselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, No- tizen etc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestim- mungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benach- richtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Die Lieferungen haben frei Baustelle, bzw. Lagerplatz je nach besonderer Angabe der Verwaltung zu erfolgen.

Die anzuliefernden Materialien sind an den von den Or- ganen der Verwaltung angewiesenen Abladestellen, nach be- sonderer Angabe derselben ordnungsmäßig abzuladen und an- zulagern und erfolgt dann erst die Abnahme. Der Lie- ferant hat hierbei auf seine Kosten hinreichende Mannschaft und Vorrichtungen zu stellen, um die Lieferungen sorgfältig

abzuladen und aufzustapeln.

Beschädigte Stücke können schon bei der Ankunft auf der Abladestelle zurückgewiesen werden. Dieselben dürfen als- dann nicht abgeladen, sondern müssen sofort zurückgenommen werden.

Das Risiko beim Transport und beim Abladen der Ma- terialien ist ausschließlich zu Lasten der Lieferanten.

Jede Arbeit ist bis zur Endabnahme von dem Unter- nehmer auf eigene Kosten vor Beschädigungen zu schützen und in vollkommen bedingungsmäßigem Zustande zu erhalten.

§ 17. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Räume und in der Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlag eingerichtet ist, hat der Unter- nehmer den von der bauleitenden Behörde, bzw. dem bau- leitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen. Die Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung auf vor- schriftsmäßigen Formularen (Actengröße) einzureichen.

Einige Mehrarbeiten, Leistungen oder Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hin- weis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 18. Verfahren für Berechnung nicht veran- schlagter Arbeiten und Lieferungen.

Wenn Unternehmer außer den im Verdingungsanschlag oder im Lieferungsverzeichnis benannten Arbeiten oder Lie- ferungen für Leistungen irgend welcher Art, namentlich aber für solche, deren Richtigkeit sich später nicht mehr ohne Weiteres ermitteln läßt, eine Zahlung fordern will, so muß er die Rechnung durch Wochenzettel belegen, aus welchen die in Rechnung zu stellenden Kosten ersichtlich sind. Die Zettel müssen am Schlusse der betreffenden Woche von dem Unter- nehmer in zweifacher Ausfertigung aufgestellt und von dem bauleitenden Beamten bescheinigt sein.

Außer Anschlag stehende Forderungen irgend welcher Art, die nicht in solcher Weise begründet werden, finden keine Berücksichtigung und entfällt Unternehmer, dessen alleinige Aufgabe es ist, für die Aufschreibung und Bescheinigung der Wochenzettel zu sorgen, im Verfallmissefall jedweden An- spruch.

Glaubt Unternehmer aus einem besonderen Umstande bei der Bauausführung auf irgend eine, im Anschlag nicht vorgezeichnete Vergütung machen zu können, so muß er vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung, ehe ihm also eine vermeintliche Forderung erwächst, dem bauleitenden Beamten von seiner Absicht, eine solche Forderung zu stellen, schriftlich Anzeige machen. Unterläßt er dies, so verliert er jeden Anspruch auf Berücksichtigung seiner Forderung.

§ 19. Tagelohnzahlungen.

Tagelohnarbeiten dürfen nur mit Genehmigung des bauleitenden Beamten ausgeführt werden. Die Rapportzet- tel darüber sind der Bauleitung täglich und zwar spätestens nach der ausgeführten Arbeit vorzulegen. Verspätet rappor- tirt Tagewerke verlieren das Recht auf Vergütung. Einwige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen läng- stens 3 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens monatlich dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 20. Verspätete Einreichung der Rechnungen.

Wenn die in den besonderen Vertragsbedingungen oder anderweitig für die Einreichung von Rechnungen festgesetzten Termine durch den Unternehmer nicht innegehalten werden, so kann dies mit einer Vertragsstrafe bis zu 5 pCt. der rück- ständigen Rechnung belegt werden. Diese Strafe wird an den Forderungen des Unternehmers gekürzt.

Auch kann im Wiederholungsfall der Ausschluß des sämt- lichen Unternehmers von der Uebertragung städtischer Ar- beiten und Lieferungen erfolgen.

§ 21. Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer eingereichte Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prü- fung und Feststellung, in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Einreichung derselben.

Abzugszahlungen werden dem Unternehmer in ange- messenen Fristen auf Grund von ihm beizubringender genauer Aufstellung nach Mahgabe des jeweiligen Geleisteten oder Ge- lieferten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbarer Höhe gewährt.

Wenden bei der Schlussabrechnung Meinungsverschieden- heiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der baulei- tenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbefristet zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beam- ten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Aus- zahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle An- sprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis oder nach den sonst getroffenen Vereinbarungen über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltend- machung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Stadtkasse.

§ 22. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vor- geschene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetz- lichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unter- nehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Ab- nahme der Arbeit oder der Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln geleisteter Baaren (Art. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Der Unternehmer hat während der Gewährleistung alle in Folge mangelhafter Arbeit oder der Materialien an seinen Lie- ferungen oder Leistungen notwendig werdenden Reparatur- arbeiten in jedem Umfang sofort nach Aufforderung vorzuneh- men, andernfalls die Bauleitung berechtigt ist, derartige Ar- beiten auf Kosten und Gefahr des Unternehmers von jedem Anderen, ohne Rücksicht auf den Preis, ausführen zu lassen.

§ 23. Sicherheitsleistung.

Für die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen städtischen Behörde und nach deren Wahl entweder vor Ertheilung des Zuschlages oder spätestens innerhalb 14 Tagen nach erteiltem Zuschlage eine Sicherheit, in der Regel in Höhe von 10 pCt. der Uebernahmefumme, nach den jeweiligen von der städtischen Behörde getroffenen Hinterlegungsbestimmungen bei der Stadtkasse zu leisten.

In besonderen Fällen kann eine Sicherheit von mehr als 10 pCt. der Uebernahmefumme verlangt werden.

In Fällen, in welchen auf Sicherheitsleistung zunächst verzichtet wird, ist der Unternehmer gleichwohl jederzeit ver- pflichtet, auf Verlangen der zuständigen städtischen Behörde

spätestens innerhalb 14 Tagen nach ergangener Aufforderung bei der Stadthauptkasse nach den jeweiligen Bestimmungen der städtischen Hinterlegungsordnung Sicherheit in Höhe von mindestens 10 pCt. der Uebernahmefumme zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann dieselbe unter Ausschluss jeder Einrede auf etwaige Forderungen gegen die Stadt aufgerechnet werden. Zinsen werden in diesem Falle nicht vergütet.

§ 24. Sicherheiten.

Sicherheiten können geleistet werden in baarem Gelde, in bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapieren, in Spar- kassenbüchern und Schuldverschreibungen der Kassatischen Landesbank, des Vorwärtsvereins zu Wiesbaden G. V. m. B. u. S. und des Allgemeinen Vorwärts- und Sparkassenvereins G. V. m. B. u. S., sowie in Wechseln, welche von Bankhäusern acce- ptirt sind, deren Wechsel von der Reichsbank diskontirt werden. Derartige Wechsel werden jedoch nur als Sicherheit angenom- men, sofern sie über Beträge von 1000 Mk. und darüber lauten.

Die bei der Reichsbank mit 75 pCt. des Kurswerthes be- leihbaren Werthpapiere werden rund 10 pCt. und die mit 50 pCt. des Kurswerthes beleihbaren Werthpapiere rund 25 pCt. unter dem Kurswerth als Kautions angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kautions kann mit Frist von 14 Tagen gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth oder der zulässige Bruch- theil desselben für den Betrag der Kautions nicht mehr hin- reicht.

Waar hinterlegte Kautions werden nicht verzinst. Zin- tragenden Werthpapieren sind die Zinsen und Zinseszinsen beizufügen. Die Zinseszinsen werden, so lange als nicht eine Ein- löschung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Ver- bindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, im De- zember des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Jahres dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zo- lens, die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelauener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen We- ge die hinterlegten Werthe veräußern oder zu Gelde machen.

Die Rückgabe der Kautions, soweit dieselbe für Verbind- lichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt nach Ablauf der Gewährzeit und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

§ 25. Uebertragbarkeit und Lösung des Ver- trages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen oder auf andere Weise festgesetzten Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages oder der übernommenen Verbindlichkeiten in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag oder das Ab- kommen mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergüt- ung, sowie der Gewährung von Abzugszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag oder die sonst übernommenen Ver- pflichtungen vollständig erfüllt sind, hat die bauleitende Be- hörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis oder das Ab- kommen mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Dem Magistrat steht das Recht zu, das Vertragsverhält- niß jeder Zeit ohne irgend welche Entschädigung sofort zu lö- sen, wenn der Unternehmer entstandene oder künftige Forder- ungen aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige Zustimmung des Magistrats cedirt, wenn Forderungen desselben an die Stadt gerichtlich in Beschlag genommen werden sollten oder wenn der Unternehmer seine Zahlungen einstellt. In allen diesen Fällen haftet der Unternehmer für den der Stadt hieraus entstehenden Schaden.

§ 26. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage oder den sonst getroffenen Vereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 27 vorgesehenen Zustän- digkeit eines Schiedsgerichts — in Wiesbaden Recht zu neh- men.

§ 27. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder das Ab- kommen begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung des Magistrats gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen, vom Tage der Zu- stellung desselben, dem Magistrat anzeigt, daß er auf schieds- richterliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Ar- beiten nach Mahgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung in der Fassung der Be- kanntmachung vom 20. Mai 1898 §§ 1025—1048 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die be- sonderen Vertragsbedingungen oder sonst vereinbarte Be- stimmungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, er- nennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Uetheiligten oder derjenigen Be- amten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat. Nimmt der eine oder andere Theil die ihm nach dem Vorste- henden obliegende Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb 3 Wochen nach Aufforderung seitens des anderen Theiles nicht vor, so geht die Ernennung auf den königlichen Regierungs- präsidenten hierseits über.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem königlichen Regierungspräsidenten hierseits ernannt. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Er- gänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme etc.) statthaft ist. Die Entscheidung über den Streitge- genstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Versteht in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebene hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Er- messen.

Wird der Schiedspruch in den im § 1041 der Civilpro- zeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Ent-

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 121.

Samstag, den 25. Mai 1901.

XVI. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. d. Mts., Nachmitt. 4 Uhr, soll die diesjährige **Kleerung** von verschiedenen städtischen Grundstücken im Distrikt „Au“, „Schützenstraße“, „Hegelberg“ und „Weiherweg“ an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr am Lindenhof — Walkmühl- und Ecke Schützenstraße — Wiesbaden, den 20. Mai 1901. 1415

Der Magistrat:
J. Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Im Hause Bleichstraße 1 werden **Samstag, den 25. Mai cr., Vormittags 10 Uhr** nachfolgende Gegenstände als:

verschiedene Mobilien, Bettwerk, Küchengeräth, Porzellan, Kleidungsstücke und Wäsche etc. gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend versteigert. Wiesbaden, den 21. Mai 1901.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.
Mangold.

1538

Verdingung

Die **Spengler- und Installations-Arbeiten** zur **Unterhaltung der städt. Gebäude** und deren **Entwässerungs-Anlagen** im Rechnungsjahre 1901 sollen verdingt werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer Nr. 57, eingesehen, oder von dort gegen Zahlung von 50 Pfg. bezogen werden.

Verslossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens **Mittwoch, den 29. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr**, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieler stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.

Stadtbauamt, Abth. für Kanalisationswesen.

1306

Frensch.

Heute Samstag, von Vormittags 7 Uhr ab wird das bei der Untersuchung minderwerthig befundene Fleisch **zweier Ochsen und eines Schweines zu 45 Pfg.** das Pfund unter amtlicher Aufsicht der unterzeichneten Stelle auf der Freibank verkauft.

An Wiederverkäufer (Fleischhändler, Metzger, Würstbereiter und Wirthe) darf das Fleisch nicht abgegeben werden. 1590

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Betheiligten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt.

Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Das städtische Bad im Neubau der „**Höheren Mädchenschule**“ am Schloßplatz ist der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:

Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.

Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen werden beide Abtheilungen um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:

1 Bannenbad mit Handtuch und Seife . . . 30 Pfg.

1 Sitzbrausebad . . . 15 „

1 einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12 „

1 zweites Handtuch . . . 5 „

Alles Nähere ist aus den Anschlägen im Bad ersichtlich.

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.

1222

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats vom 10. Januar 1900 sollen künftig die Baugesuche erst dann auf Genehmigung begutachtet werden, wenn die Straße an welcher der Neubau errichtet werden soll freigelegt, mit Kanal-, Wasser- und Gasleitung sowie in seiner ganzen Breite mit einer provisorischen Befestigung der Fahrbahn-Oberfläche (Gestrich) im Anschluß an eine bereits bestehende Straße versehen ist.

Die Bauinteressenten werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß dieses Verfahren vom 1. Oktober ds. Js. ab streng gehandhabt werden wird.

Es wird dringend empfohlen, daß die Interessenten möglichst frühzeitig ihre Anträge auf den Ausbau der Zufahrtsstraßen dem Stadtbauamt einreichen.

Wiesbaden, 15. Februar 1900.

2785

Stadt-Bauamt: Frobenius.

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen-Arbeitshaus, Mainzerlandstraße 6 liefern wir frei ins Haus:

Liefer-Auszündholz.

geschnitten und fein gespalten, per Centner Mk. 2.20.

Scheitholz.

geschnitten und grob gespalten, per Centner Mk. 1.80.

Bestellungen werden im Rathhause, Zimmer 13, Vormittags zwischen 9—1 und Nachmittags zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Wiesbaden, den 16. October 1900.

Der Magistrat.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Taxatoren von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputati.

Polizei-Berordnung.

Betreffend den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage und in der entlang derselben hergestellten Verbindungsstraße zwischen Lammusstraße und Kranzplatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths unter Aufhebung der Polizei-Berordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Straßen-Polizei-Berordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstehende Polizei-Berordnung erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, sowie Kinderwärterinnen ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle untersagt.

§ 2. Personen im Arbeitsanzug oder in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder andere Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Kochbrunnen-Anlage untersagt.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und in die Trinkhalle ist verboten.

§ 5. Die entlang der Kochbrunnen-Anlage hergestellte Verbindungsstraße zwischen Lammusstraße und Kranzplatz darf von Lastfuhrwerk nur insoweit benutzt werden, als deren Ladung ganz oder theilweise für die Bewohner dieses Straßentheils bestimmt ist.

Während der Brunnenufsicht darf der letztere von Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident:
v. Rheinbaben.

Polizei-Berordnung.

Betreffend die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1876 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes unter Aufhebung des § 6 der Polizei-Berordnung, betreffend den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage etc. vom 17. Juni nachstehende Polizei-Berordnung erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt, ferner Dienstboten oder Personen im Arbeits-Anzuge oder unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die „Bezeichnung „Curverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion:
Schütte.

Vorstehende Polizei-Berordnungen werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1146

Der Magistrat:
v. Nbell.

Kurhaus zu Wiesbaden.

Samstag, den 25. Mai 1901.

Morgens 7 Uhr: **Konzert des Kur-Orchesters**
in der Kochbrunnen-Anlage

unter Leitung des Konzertmeisters: Herrn Hermann Irmer.

1. Choral: „Wachet auf! ruft uns die Stimme“.
2. Ouverture zu „Si j'étais Roi“ Adam.
3. Fesche Geister, Walzer Strauss.
4. Paraphrase über das Lied „Wie schön bist du“ Neuwadba.
5. Chaconne Durand.
6. Pêle-mêle, Potpourri Conradi.
7. Prinzen-Marsch Müller.

Bekanntmachung.

Die Betheiligten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Acciserückvergütungen für den Monat April l. Js. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbefätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Friedrichstraße 15, Part., Zimmer Nr. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. Mts. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung übersandt werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1901.

1397

Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß als Zeichnungen über die Entwässerung von Grundstücken Lichtpausen eingereicht worden sind.

Derartige Zeichnungen sind nach der Vorschrift in § 6 der Polizei-Berordnung vom 1. August 1889 unzulässig.

Die Herren Architekten bzw. Planverfertiger werden auf die Befolgung der vorerwähnten Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in Zukunft im Lichtpausenverfahren hergestellte Hausentwässerungszeichnungen von der königlichen Polizei-Direktion nicht mehr angenommen werden.

Wiesbaden, den 23. April 1901.

340

Das Stadtbauamt: Frobenius.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gewann „Leberberg“ und der 2. Gewann „Schöne Aussicht“ sollen die mit Stockbuch Nr. ^b 8768, ^c 8768 und ^d 8768 bezeichneten Theile von 39,25 Quad.-Meter, 60,25 Quad.-Meter und 88,75 Quad.-Meter eingezogen werden.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 25. d. Mts. beginnenden Frist von vier Wochen schriftlich hier einzureichen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, auf Zimmer 51, zur Einsicht aus.

Wiesbaden, 22. April 1901.

Der Oberbürgermeister:
J. Vertr.: Körner.

341



Abonnements - Konzerte

des
städtischen Kur-Orchesters

Unter Leitung seines Kapellmeisters, des Königl. Musikdirektors
Herrn Louis Lüstner.

Nachm. 4 Uhr:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Fahnen-Marsch | Ziehrrer. |
| 2. Vorspiel zu „Djamileh“ | Bizet. |
| 3. Almacks-Tänze, Walzer | Lanner. |
| 4. I. Finale aus „Oberon“ | Weber. |
| 5. Napolitain et Napolitaine, Charakterstück
aus „Bal costumé“ | Rubinstein. |
| 6. Ouverture zu „Die Nibelungen“ | H. Dorn. |
| 7. Quadrille aus Verdi's „Un ballo in maschera“ | Joh. Strauss. |
| 8. Selection aus „Der Mikado“ | Sullivan. |

Abends 8 Uhr:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ouverture zu „Der Wasserträger“ | Cherubini. |
| 2. Perpetuum mobile, Burleske | Gungl. |
| 3. Elegie | Moniuszko. |
| 4. Donauwellen, Walzer | Ivanovici. |
| 5. Entr'acte und Chor aus „Lohengrin“ | Wagner. |
| 6. Die Fingalhöhle, Konzert-Ouverture | Mendelssohn. |
| 7. Der Wanderer, Lied | Fz. Schubert. |
| 8. Fantasia aus „Cavalleria rusticana“ | Mascagni. |

Fremden-Verzeichniss vom 24. Mai 1901 (aus amtlicher Quelle).

Adler, Langgasse 32.
Müller, Dekan
Kabel, Dr. phil.
Küppersbusch m. Fr.
Schmiedler m. T.
Jungermann
Menges
Dennhardt
Jöten, Fr.
Schwerfeger, Fr.
Cassella, Fr.
Bachstein, Fr.
Schmidt-Cassella
Badischer Hof, Nerostrasse 7.
Lewenthal m. Fr.
Lemann, Rent.
Kohlmeier
Bahnhof-Hotel, Rheinstrasse 23.
Boos, Fr.
Heukelbach, Fr.
Bönnemann, Fr.
Halbach, Fr.
Hirshendahl, Bgrmstr.
Elbertshagen, Kfm.
Malpers, Kfm.
Döhrden, Fr.
Kleinke, Leut.
Block, Wilhelmstrasse 54.
v. Deuster, Rent.
Johns m. Fam.
Cahn, Kfm. m. Fr.
Hirsch, Rechtsanw. m. Fr.
Piper, Graf
Heymann
Dogge, Fr.
Hase, Fr.
v. Feisty-Martosch
Zwei Böcke, Häfnergasse 12.
Killburger, Fr.
Gross, Geh. Justizrath
Distenmühle (Kuranstalt) Parkstr. 7.
Groeger, Landschaftsrath
Einhorn, Marktstrasse 30.
van der Meer, Kfm.
Bertrand, Kfm.
Schreck, Kfm.
Pack, Kfm.
Arnold, Kfm.
Wagner, Kfm.
Gaiwitz, Kfm.
Margendorff, Kfm.
Eisenbahn-Hotel, Rheinstrasse 17.
Johannes m. Fr.
Brühl, Kfm.
Büte, 2 Kfte.
Stroh, Kfm.
Binder, Kfm.
Schlethamp, Kfm.
Dröser, Hotelbes. m. Fr.
Cossmann, Kfm.
Hjockenheim, Stud.
Eiken, Assessor
Schuler, Kfm.
Peukert, Rent. m. Fr.
Wilhelm, Dir.
Hamholtze m. Fr.
Engel, Kranzplatz 6.
Schick, Fr.
Heike, Fr.
Roth, Fr.
Pöckler-Limpurg, Fr. Gräfin.
Englischer Hof, Kranzplatz 11.
Elsner, Fbkt. m. Fr.
Böhme
Grethe m. Fr.
v. Seemen
Mente, Fr.
Erprinze, Mauritiusplatz 1.
Stabersach, Fbkt.
Arood
Borisch m. Fr.
Sölden
Dulvis, Kfm.
Wiesenfelden, Kfm.
Hotel Fuhr, Geisbergstrasse 3.
Collenaere, Fr. m. T.
Kasemacher, Fr.
Claude, Fr.
Mossmann, Fr.
Schellkopf m. Fr.
Wilke, Kfm. m. Fr.
Mayer, Kfm.
Pong, Kfm. m. Fr.
Grüner Wald, Marktstrasse.
Brancke m. Fr.
Müller, Kfm.
Gosches, Kfm. m. Fr.
v. Lisk, Fr.
Faust, Fr.
Bruck, C. Rath
Hauptmann, Fr.
Berger, Kfm.
Benedick, Kfm.
Philipp, Kfm.
Eich, Justizrath
Rehe, Dr.
Kalbelsch m. Fr.
Rogge m. Fr.
Tappiser, Kfm.
Schlofer
v. d. Besch
Gerlach, Gutsbes.
Ebel, Kfm. m. Fr.

Roazet, Gutsbes. m. Fr.
Matthes, Kfm.
v. Gluchowski m. Fr.
Hahn, Spiegelgasse 15.
Kannengieser m. Fr.
Tresselt, Fr. m. T.
Happel, Schillerplatz 4.
Krusse m. Fr.
Schulze, Kfm. m. Fr.
Engels, Fr. m. Schw.
Bertha, Kfm. m. T.
Gunkel, Kfm.
Hotel Hohenzollern, Paulinenstr. 10.
Overbeck, Dr.
Vier Jahreszeiten, Kaiser Friedrichpl. 1.
Bois m. Fr.
King, Colonel m. T.
Fischer, Fr. m. T.
Struck m. Fr.
Kaiserbad, Wilhelmstrasse 40 u. 42.
Kolewa, Oberstent.
Harris m. Fr.
Gumpert, Rent. m. Fr.
Grunau, Hptm. m. Fr.
Kaiserhof (Augusta-Victoria-Bad),
Frankfurterstrasse 17.
Price, Rent.
Quick, Fr.
Biedingmeyer, Fr.
Ehemann, Kfm.
Yardley, Fr.
Mellor, Fr.
Boas m. T.
Suermondt m. Fr.
Geyer
Karpfen, Delapöstrasse 4.
Parthol, Rent.
Müller, Kfm.
Rusch, Kfm.
Krämer, Kfm.
Birn-mann, Ing.
Schelbels, Kfm.
Andre, Kfm.
Matin, Kfm.
Schäfer, Kfm.
Koch, Fr.
Königlicher Hof, kl. Burgstrasse 6.
Budy, Pastor m. Fr.
Roth, Fbkt.
Kronprinz, Taunusstrasse 46.
Sachmann, Kfm.
Hartoch, Fr.
Goldschmidt, Kfm.
Metropole und Monopolo,
Wilhelmstrasse 6. u. 8.
Frhr. v. Hammerstein-Loxten
Titze, Oberst
Riemann, Fbkt.
Frank
Brach, Fr.
Keller, Graf
Happolt
Haas, Oberleut.
Gutmann, Fr. m. Gesellsch.
Lichtens ein, Fbkt.
Voges, Kfm.
Wulf m. Fr.
Hannauer
Wirtz, Bgrmstr.
Nassauer Hof, Kaiser Friedrichplatz 3.
Buchsche, Baron m. Fr.
Lüdecke, 1. u. 2.
Krahe, Rittmstr.
v. Semens, Dr.
Vitali, Graf m. Bed.
Bardae m. Bed.
de Biedermann m. Bed.
v. Semsey, Fr. m. Bed.
Dessewffy, Graf m. Bed.
Otto, Rent. m. Fr.
Weber
Nonnenhof, Kirchgasse 39/41.
Dierichs, Kfm.
Herschbach, Hotelbes. m. Fr.
Chmelaitzky, Kfm.
Schoppmann, Kfm.
Zeuner, Kfm.
Pombach, Kfm.
Ackermann, Kfm.
Frank, Kfm.
Rehorna, Fr.
Bukofzer, Kfm. m. Fr.
Bender, Kfm.
Hoffmann, Kfm.
Rind, Kfm.
v. Krenski, Offizier
Park-Hotel (Bristol) Wilhelmstr. 28-30.
Minderop m. T.
England m. Fr.
Kniesche
Petersburg, Museumstrasse 3.
Warzboorn, Hr. u. Fr.
Guchin m. Fr.
v. Westphalen, Hr. u. Fr.
Pialzer Hof, Grabenstrasse 5.
Stouss, Baumeister
Ewer, Kfm.
Hülmann
Müller, Kfm. m. Geschw.
Zur neuen Post, Bahnhofstrasse 11.
Bradbach, Kfm.

Quisisana, Parkstrasse 4, 5 u. 7.
Walthermann
Reichspost, Nicolastrasse 16.
Kundner, Kfm.
Meyer, Archt. m. Geschw.
Weber
Abler, Kfm.
Rhein-Hotel, Rheinstrasse 16.
Stern m. Fam. u. Bed.
Grossheim, Generalarzt
Levy, Kfm.
van den Dungen
Basso, Dr. O. Justizrath
Steiner-Doutus m. T.
Clayton, Fr.
Keller
Ritters Hotel u. Pension, Taunusstr. 45.
Jxenschmidt m. Fr.
Milihoff, Kfm. m. Fam.
Träger, Fr.
Römerbad, Kochbrunnenplatz 3.
Schniebs, Dr.
Sander m. Fr.
Beyer, Fr.
Schmidt, Kfm.
Blauerlein, Fr.
Apetz
Ross, Kranzplatz 7, 8 u. 9.
Weintha, Fr. m. T.
Saunders, Fr. u. Fr.
Vars, Fr.
Aberg, Fr.
Keding, Fr.
van Sandick, Fr.
Mallmann, Fr.
Friedberg, Fr.
Beuthner, Fr.
Bervon, Kfm. m. Fr.
Halvorsen, Fr.
Goldenes Ross, Goldgasse 7.
Klettner, Rent.
Weisses Ross, Kochbrunnenpl. 2.
Henschel m. Fr.
Schulz
Dittich, Postsekretär
Dise m. Fr.
Gross, Fr.
Savoy-Hotel, Bärenstrasse 3.
Cohn, Kfm.
Schützenhof, Schützenhofstrasse 4.
Düsel, Kfm.
Thomas, Kfm.
Schweinsberg, Rheinbahnstr. 5.
Honné
Meyer, Fabrikant
Hais m. Fr.
Matz, Geh. Kanzleirath
Zeyer, Kfm.
Bakuche, 2 Hr. Kf.
Spiegel, Kranzplatz 10.
Gründler, Ingen.
Stern, Kfm.
Tannhäuser, Bahnhofstrasse 8.
Bank, Fr.
Kronert m. Fr.
Meeco, Rent.
Fuchs, Kfm.
Taunus-Hotel, Rheinstrasse 19.
Riecke, Kfm. m. Fr.
Greinert, Kfm.
Droegemüller
Dreyfuss, Kfm. m. Fr.
Löhner
Robino, Kfm.
Gross, Kfm.
de Stoppelaar, Gerichts-Präs.
Bendise, Kfm.
Gottschalk, Kfm. m. Fr.
Zacherl, Kfm. m. Fr.
v. Bosch
Granat, Kfm. m. Fr.
Langefeld, Fabrikant
Union, Neugasse 7.
Richter, Kfm.
Bourzulsche, Fr. m. T.
Vetteuwala, Kfm.
Faubel, Rent.
Traumann, Kfm. m. Fr.
Victoria, Wilhelmstrasse 1.
Vaudievuri
Scherbius m. Fr.
Vloent, Dr. m. Fr.
de Kryanowsky, Fr.
Voss
La Cave

Vogel, Rheinstrasse 27.
Seewitzer, Kfm. m. Fr.
Bercher, Kfm. m. Fr.
Müller, Maler
Walter, Lehrer
Noll, Kfm.
Nottmeyer, Kfm.
Pfaus, Kfm.
Weins, Bahnhofstrasse 7.
Müller
Brötze
Balzer
Westfälischer Hof.
Storch, Fr.
Futschelheim
Mirhe
Wilhelma, Sonnenbergerstrasse 1.
Marsching
In Privathäusern:
Kuranstalt Dr. Abend, Parkstr. 28.
Henraz m. Fr.
Pension Anita, Stifstr. 28.
Steinberg, Fabrikbes. m. Fr.
Dramburg m. Fam.
Roser, Fr.
Meyer, Fr.
Villa Bastian, Neubauerstrasse 10.
Peschel, Fr.
Kriebe, Fr.
Geisbergstrasse 8.
Schutt, 2 Fr. Rent.
Pension de Bruijn, Wilhelmstr. 38.
Weddik, Hr. u. 2 Fr.
Pension Dahnheim, Friedrichstrasse 35.
Gennes, Reg.-Assess.
Elisabethenstrasse 13.
Auer
Löh ann, Fr.
Rothstein, Dr.
Pension Fortuna, Bierstadterstr. 3.
Reimann, Fr.
Villa Helens, Sonnenbergerstr. 9.
Kluth, Gehelmrath
Gabor, Fr.
Christl. Hospiz, Rosenstr. 4.
Frink, Pfarrer m. Fr.
Hücking, Fr.
Evang. Hospiz, Emserstr. 5.
Oechler, Fr. Lehrerin
Rosa, Fr. Lehrerin
Thilo m. Fr.
Kapellenstrasse 3.
Auerbach m. T.
Kapellenstrasse 10 II.
Winkhaus, Apothekenbes.
Kapellenstrasse 12.
Auerbach, Hr. u. Fr.
Pension Kordina, Leberberg 10.
Weil, Fr. m. T. u. Gouv.
Buff, Fr.
Luisenstrasse 3.
Eifers, Hr. u. Fr.
Pension Marga, kl. Wilhelmstrasse 7.
Arntzen, Fr. Rent.
Pens. Margaretha, Tholemannstr. 3.
Mautner m. Fr.
Kornblüh
Marktplatz 3.
v. Buchwaldt, O.-Leut.
Wolf, Kfm.
v. Blankenburg, Oberstlt.
Feldmann, Fr.
Buchloh
Nerostrasse 3.
Pompeckl m. Fr.
Nerostrasse 5.
Kästner m. Fr.
Nerostrasse 21.
Kaiser, Fr.
Röderstrasse 39.
Baerenveuth
Privathotel Silvana, Kapellenstr. 4.
Boock, Fr.
Langer, Fr.
Schweplinger, Fr.
Vicow, Fr.
Villa Stillfried, Hainerweg 3.
Flatow, Baumstr.
Werthauer, Fr.
Ranga, Fr.
Taunusstrasse 43.
Brückmann, Kfm.
Latz 1. Stud.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung

Mittwoch, den 29. Mai und Montag, den 3. Juni 1901,
jedesmal Nachmittags 3 Uhr werden in dem Versteigerungsfale Friedrich-
straße 15 verschiedene Mobiliten öffentlich zwangsweise versteigert.
Biesbaden, den 24. Mai 1901.

Die Vollziehungsbeamten:

Heil. Schramm und Steigerwald

Bekanntmachung.

Samstag, den 3. Juni 1901, Nachmittags 4 Uhr,
wird das den Eheleuten **Heinrich Alendörfer** und **Marie**, geb. **Keyer**, in **Clarenthal** gehörige einstöckige **Wohnhaus** mit Kniestock, einem einstöckigen Stalle nebst Hofraum, gelegen zu **Clarenthal** zwischen **Philipp Reichwein** und den **Wiesen Harfengrund**, taxirt zu **5000 M.**, im hiesigen Gerichtsgebäude, **Zimmer Nr. 98**, zwangsweise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 2. April 1901.

452

Königl. Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Die auf rund **5800 M.** veranschlagten Arbeiten zur **Erichtung des Weinbergdistriktes Rauenthal-Eltville**, im Wesentlichen **Erdb- und Maurerarbeiten**, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Angebote nebst Proben der Ziegel-, Bruch- und Basaltplastersteine sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen kostenfrei bis zu dem auf

Montag, den 3. Juni, Vormittags 11 Uhr

anderaunten in meinem Geschäftszimmer stattfindenden Eröffnungsstermin einzureichen.

Die Bedingungen und Angebotsformulare können daselbst vormittags von 8—12 Uhr eingesehen bzw. in Abschrift gegen Entrichtung von **1,20 M.** von dort bezogen werden. Zuschlagsfrist **2 Wochen**.

Rüdesheim, den 15. Mai 1901.

Der Königliche Kreisbauinspektor.

J. B. Neumann,
Regierungs-Baumeister.

3981

Öffentliche Aufforderung.

Das von uns auf den Namen **Wilhelm Reininger**, Wiesbaden, unter Nr. 48698 ausfertigte Sparlaffenbuch, eine Einlage von **M. 458,39** nachweisend, ist angeblich abhanden gekommen. Mit Bezug auf § 6 der in dem Buch abgedruckten Sparlaffenordnung fordern wir den Inhaber dieses Buches auf, sich mit demselben binnen einem Monat bei uns zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist das Buch null und nichtig ist und aus demselben kein Anspruch gegen uns hergeleitet werden kann.

Wiesbaden, den 21. Mai 1901.

1500

Vorshufverein zu Wiesbaden.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.
Hild. Hirsch.

Lokal-Sterbe-Versicherungs-Kasse.

Höchster Mitgliederstand aller hies. Sterbekassen. Billigster Sterbebeitrag. Kein Eintrittsgeld bis zum Alter von **40 Jahren**. — Altersgrenze: **48. Lebensjahr**.

600 M. Sterberenten werden sofort nach Vorlage der Sterbeurkunde gezahlt. — Die Vermögenslage der Kasse ist hervorragend günstig. Bis Ende 1899 gezahlte Renten **M. 133,818**. — Anmeldungen jederzeit bei den Vorstandsmitgliedern: **Heil, Hellmuthstr. 37. Lentz, Hellmuthstraße 6, Th. Stoll, Schachstraße 7**, sowie beim Kassenvorstand **Noll-Hussong, Oranienstraße 25**.

660

Unter den coulantesten Bedingungen
kaufe ich stets gegen sofortige Kasse
alle Arten Möbel, Betten, Pianinos.

1091

ganze Einrichtungen,

Waffen, Fahrräder, Instrumente u. dgl. Taxationen gratis. Abkaltungen von Versteigerungen unter billigster Berechnung.

Jakob Fuhr, Möbelhandlung, Goldgasse 12.

Tagator und Auktionator. — Telephon Nr. 858.

Man beachte die Rückseite der Fahrkarten der elektrischen Straßenbahnen
M. Singer, Sächsisches Warenlager.
5. Wilsberg und Ellenbogengasse

2118

Königliche Schauspiele.

Samstag, den 25. Mai 1901.

144. Vorstellung.

Bei aufgehobenem Abonnement.

Flachsmann als Erzieher.

Komödie in 3 Aufzügen von **Otto Ernst**.

Regie: Herr Köchy.

Jürgen Hinrich Flachsmann, Oberlehrer einer Knaben-

Volksschule	Herr Schreiner.
Jan Flemming,	Herr Desser.
Bernhard Bogellang,	Herr Schwab.
Carlsten Dierck,	Herr Wegner.
Emil Weidenbaum,	Herr Kirchner.
Glaus Niemann,	Herr Bidner.
Franz Kömer,	Herr Ahmann.
Becky Sturichahn,	Herr Ulrich.
Gisa Holm,	Herr Rauch.
Regendank, Schüldner bei Flachsmann,	Herr Rudolph.
Kluth, Schüldner der benachbarten Mädchenschule	Herr Rohrmann.
Schulinspektor Bröckel	Herr Bender.
Professor Dr. Brel, Regierungsschulrath	Herr Ballentin.
Frau Obermann	Herr Doppelbauer.
Max, ihr Sohn	H. Müller.
Brodmann	Herr Ebert.
Frau Biesendahl	Herr Sauten.
Alfred, ihr Sohn,	H. Gothe.
Robert Pfeiffer,	Herr Hoebering.
Carl Jensen, Schüler Bogellangs	H. Jacob.

Ort der Handlung: Eine kleinere Provinzialstadt. — Zeit: Gegenwart.

Zwischen den Aufzügen liegen Zeiträume von je 14 Tagen.

Nach dem 1. Aufzuge findet eine größere Pause statt.

Anfang 7 Uhr. — Mittlere Preise. — Ende 9 1/4 Uhr.

Sonntag, den 26. Mai 1901.

145. Vorstellung

Bei aufgehobenem Abonnement.

Oberon.

Große romantische Feen-Oper in 3 Akten nach Wielands gleichnamiges Dichtung.

Musik von Carl Maria von Weber.

Wiesbadener Bearbeitung.

Gesamtentwurf: Georg von Hülken. Melodramatische Ergänzung: Josef Schlar. Vorlie: Josef Paus.

Residenz-Theater.

Direction: Dr. phil. G. Rauch.

Samstag, den 25. Mai 1901.

236. Abonnements-Vorstellung.

Abonnements-Billets gültig

Zum 26. Male:

Novität.

Rosenmontag.

Novität.

Eine Offizierstragödie in 5 Akten von D. Erich Hartleben.

In Scene gesetzt von Dr. phil. G. Rauch.

Gertrud Reimann	Alice Rauch.
Hugo von Marschall,	Albert Rosenow.
Harold Hofmann,	Max Engelsdorff.
Peter von Ramberg,	Hans Sturm.
Paul von Ramberg,	Richard Gorter.
Ferdinand von Grobittsch,	Gustav Schulte.
Moritz Diesterbeg,	Otto Rienschel.
Hans Rudorff,	Gustav Rudolph.
Benno von Kiewitz,	Hermann Kunz.
Franz Glahn,	Carl Edhoff.
Freih von der Lehen, Fähnrich	Käthe Erholz.
Liebemann, Sergeant u. Oberordonnanz	Richard Krone.
Dreweß, Ordonnanz	Georg Albr.
Heinrich Hettelbusch, Burche von Rudorff	Alwin Unger.
Joseph Bachowick, Burche von Glahn	Carl Kuhn.
Dr. Friedrich Meigen, Stabsarzt	Franz Hild.
Kugust Schmitz, Kommerzienrath	Hans Manussi.

Offiziere, Fähnriche, Fähnrichen und Ordonnanz.

Die Handlung spielt in einer rheinischen Garnison.

Nach dem 1. u. 3. Akte finden größere Pausen statt.

Der Beginn der Vorstellung, sowie der jedesmaligen Akte erfolgt nach dem 3. Glockenzeichen.

Anfang 7 Uhr. — Ende gegen 1 1/2 10 Uhr.

Sonntag, den 26. Mai 1901.

237. Abonnements-Vorstellung

Abonnements-Billets gültig.

Der Hypochonder.

Lustspiel in 4 Akten von G. v. Moser.

Patente

Gebrauchs-Muster-Schutz,
erwirkt Warenzeichen etc.

Ernst Franke,

Civ.-Ing.
Bahnhofstrasse 16.